

1. Nutzungsberechtigung

- 1.1 Die Stadt Aalen stellt die Jugendeinrichtung vorrangig für Aktivitäten zur Förderung der Jugendarbeit entsprechend der Konzeption zur Verfügung.
- 1.2 Die Jugendeinrichtung steht auf Antrag auch Vereinen und anderen Institutionen, Privatpersonen usw. zur Durchführung kultureller, gesellschaftlicher oder sonstiger Aktivitäten offen. Über die Nutzung für parteipolitische Zwecke entscheidet das zuständige Dezernat der Stadt Aalen.
- 1.3 Für gewerbliche Zwecke steht die Jugendeinrichtung grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Dezernat der Stadt Aalen.

2. Überlassung und Zuständigkeit

- 2.1 Zuständig für die Vergabe der Jugendeinrichtung ist die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Amt für Soziales, Jugend und Familie.
- 2.2 Für die Überlassung der Jugendeinrichtung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen (Überlassungsvertrag). Die Miet- und Nebenkosten sind in einer separaten Entgeltordnung geregelt.
- 2.3 Mit der Vertragsunterzeichnung erkennt die / der Nutzungsberechtigte diese Nutzungsordnung und die Entgeltordnung an und verpflichtet sich diese einzuhalten.

3. Reservierung und Nutzung

- 3.1 Für die Terminplanung ist die Leitung der Jugendeinrichtung zuständig. Dabei ist bei grundsätzlichen Angelegenheiten das Amt für Soziales, Jugend und Familie entsprechend zu beteiligen.
- 3.2 Die Räumlichkeiten werden grundsätzlich mit der vorhandenen Möblierung überlassen. Änderungen haben die Nutzungsberechtigten mit der Leitung abzustimmen. Nach der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand der Räumlichkeiten wiederherzustellen.
- 3.3 Sämtliche Räume sind nach der Nutzung besenrein zu übergeben.

- 3.4 Die von den Nutzungsberechtigten mitgebrachten Gegenständen, einschließlich Verpackungsmaterial, Abfall und Leergut usw., sind nach der Veranstaltung mitzunehmen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Sofern für die Stadt Aalen Entsorgungskosten anfallen, werden diese den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt und gegebenenfalls mit der Kaution verrechnet.
- 3.5 Die Stadt Aalen behält sich vor, je nach Art der Veranstaltung, besondere Bestimmungen für die Bewirtschaftung festzusetzen (z. B. Ausschankverbot für alkoholische Getränke).

4. Rücktritt

- 4.1 Die Nutzungsberechtigten können eine verbindliche Reservierung aus wichtigem Grund zurücknehmen. Dies ist der Leitung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Kosten hierfür regelt die Entgeltordnung.
- 4.2 Die Stadt Aalen kann die Nutzung aus wichtigen Gründen untersagen, wenn die Nutzungsberechtigten die Regelungen dieser Nutzungsordnung missachten. Die Nutzungsberechtigten haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 4.3 Wenn die Räume für eine vereinbarte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht überlassen werden können, tragen die Beteiligten ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst.

5. Aufsicht, Hausrecht

Die Ausübung des Hausrechts für die Jugendeinrichtung obliegt der Leitung.

6. Haftung

- 6.1 Die Nutzungsberechtigten haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die in den überlassenen Räumen sowie am Inventar anlässlich der Veranstaltung von ihnen, den Mitwirkenden oder den Besuchern entstehen. Beschädigte bzw. abhanden gekommene Inventarteile sind von den Nutzungsberechtigten zu ersetzen.
- 6.2 Für die von den Nutzungsberechtigten eingebrachten Gegenstände, Geräte usw. übernimmt die Stadt Aalen keine Haftung. Diese werden ausschließlich auf Gefahr der Nutzungsberechtigten eingesetzt und gelagert.

7. Organisation und Sicherheit

- 7.1 Die Nutzungsberechtigten haben alle notwendigen Organisations- und Sicherheitsmaßnahmen für einen störungsfreien und reibungslosen Verlauf der Nutzung zu treffen. Dabei sind die einschlägigen Gesetze, behördlichen Vorschriften und Normen (Unfallverhütungsvorschriften, Jugendschutzbestimmungen u.a.) zu beachten.
- 7.2 Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Plakatierungserlaubnis, Sperrzeitverlängerung, Marktfestsetzung usw.)

und den Erwerb der Aufführungsrechte (GEMA) haben die Nutzungsberechtigten, soweit erforderlich, selbst einzuholen.

- 7.3 Den Nutzungsberechtigten obliegt die Einlasskontrolle am Eingang zum Gebäude. Sie haben sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugang finden und alle Nutzer nach der Veranstaltung das Gebäude wieder verlassen.
- 7.4 Offenes Feuer und Licht, pyrotechnische Effekte und sonstige feuergefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt auch für andere Gegenstände, Geräte usw. die nicht den Brandschutzbestimmungen oder den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 7.5 In sämtlichen Räumen gilt Rauchverbot.
- 7.6 Die Nutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass eine Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden ist, im Notfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet wird bzw. die notwendige Hilfe herbeigerufen wird. Die für den Rettungsdienst oder die Feuerwehr erforderlichen Bewegungsflächen sind freizuhalten.

8. Obhutspflicht

Die Nutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten und das Inventar pfleglich behandelt werden. Offenkundige Mängel sind unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

9. Räum- und Streupflicht

- 9.1 Die Stadt Aalen leistet die Räum- und Streupflicht in dem durch die städtische Streupflicht-Verordnung festgesetzten Umfang.
- 9.2 Die darüber hinausgehende Verkehrssicherungspflicht obliegt während der Nutzungszeit den Nutzungsberechtigten. Dies gilt insbesondere in den Abend- und Nachtstunden (von 20 bis 7 Uhr) sowie für die weiteren Zufahrts- und Zugangswege. Die notwendigen Maßnahmen haben die Nutzungsberechtigten im Benehmen mit der Leitung vorzunehmen.

10. Auflagen und Bedingungen

Die Stadt Aalen kann die Überlassung der Räume im Einzelfall von weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

11. Gültigkeit

Diese Nutzungsordnung gilt ab dem 1. August 2013.

Martin Gerlach
Oberbürgermeister